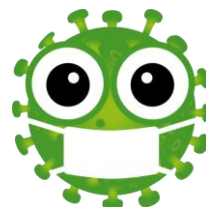


Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Ausbreitung des Corona-Virus` hat mittlerweile auch den Kreis Viersen erreicht. Glücklicherweise **haben wir bei uns noch keinen Verdachtsfall und sind bei bester Gesundheit!** Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über den Sachstand ermöglichen.

An der Johannes-Kepler-Schule wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen und die an der Schule beschäftigten Personen sind für die Thematik sensibilisiert und vorbereitet.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen erhalten Sie zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich nachfolgende Informationen:



1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Corona-Virus (Sars-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (Covid-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist den Gesundheitsämtern vorbehalten. Schulen können unmittelbar betroffen sein, weil die zuständigen Gesundheitsbehörden gemäß §§ 28, 33 Infektionsschutzgesetz die Befugnis zur Schließung von sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen haben.

Von dieser Befugnis hat das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg mit Wirkung vom 26.02.2020 Gebrauch gemacht und Schulen, Kindergärten sowie weitere öffentliche Einrichtung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vorübergehend geschlossen. Eine solche Schließung gilt grundsätzlich nicht nur für die zu betreuenden Personen, sondern auch für alle dort Tätigen (z.B. Lehrkräfte).

2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

Die Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus liegt in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Corona-Virus. Von dort aus werden Maßnahmen bundesweit koordiniert.

Grundsätzlich haben wir als Schulleitung im Einzelfall die Befugnis, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen, wenn von ihnen eine Gesundheitsgefahr ausgeht (§ 54 Absatz 4 SchulG). Dies gilt nach beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen auch für Lehrkräfte. Darüber hinaus kann im Ausnahmefall eine Schule auf Grundlage des Hausrechtes der

Schulleitung (§ 59 Absatz 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Absatz 8 SchulG) zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren geschlossen werden.

Allerdings kommen in der gegenwärtigen Situation isolierte Maßnahmen durch die Schulleitung nur ausnahmsweise in Betracht. Sie werden nur angeordnet, wenn eine konkrete, durch Hinweise belegte Gefahr droht und das zuständige Gesundheitsamt zur Abstimmung geeigneter Maßnahmen nicht rechtzeitig erreichbar ist. Außerdem ist die Schulaufsichtsbehörde einzuschalten.

3. Fernbleiben vom Unterricht



Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach § 43 Absatz 1 SchulG. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich (telefonisch) die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht zur Vermeidung einer Corona-Infektion, sollte nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt getroffen werden.

4. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Nach den Hinweisen des NRW-Gesundheitsministeriums sollen Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt beziehungsweise eine Notarztpraxis kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

5. Informationen zum Corona-Virus, Bürgertelefon

Das RKI hat auf seiner Internetseite eine Vielzahl von Informationen für Fachleute, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit veröffentlicht. Auch die Gesundheitsministerien der Länder und des Bundes halten auf ihren Internetseiten Informationen bereit.

Das NRW-Gesundheitsministerium hat darüber hinaus ein Bürgertelefon zum Corona-Virus unter der Nummer (0211) 855 47 74 geschaltet.

6. Hygienemaßnahmen



Grundsätzlich verweisen wir auf die Informationsangebote des Robert-Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

(<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>).

In der Anlage finden Sie Hinweise zum neuartigen Corona-Virus und allgemeine Hygienehinweise in Deutsch, Türkisch, Russisch, Arabisch und Englisch.

7. Maßnahmen bei einer Schulschließung

Sollte es zu einer Schließung unserer Schule durch das Gesundheitsamt kommen, werden alle Schülerinnen und Schüler per Mail mit Aufgaben versorgt. Diese Aufgaben sind zu bearbeiten und an die entsprechenden Fachlehrer zu senden. Genauere Informationen werden in diesem Fall an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Bitte achten Sie darauf, dass dem Sekretariat immer die aktuellen Kontaktdaten vorliegen.

Termine:

03.03.20	Jugend forscht-Wettbewerb in Krefeld
06.03.20	Lernstanderhebung Klasse 8: Deutsch
10.03.20	Lernstanderhebung Klasse 8: Englisch
12.03.20	Lernstanderhebung Klasse 8: Mathematik
25.03-27.03.20	Make Your School / Hackdays Jahrgangsstufe 8
06.04-18.04.20	Osterferien



Die ausführliche Terminübersicht können Sie jederzeit auf unserer Homepage abrufen:

<https://jks-suechteln.de/>

Im Namen der Schulgemeinschaft verbleiben wir mit freundlichen Grüßen. Bleiben sie gesund!

T. Küpper,
Schulleiter

U. Postertz
stellvertretende Schulleiterin

Das nächste Monatsblatt erscheint voraussichtlich im Mai 2020.